

Liefervereinbarung

Flurförderfahrzeuge BwBM Lagerstandorte Mitteldeutschland

zwischen

Bw Bekleidungsmanagement Gesellschaft mbH

Edmund – Rumppler – Straße 8-10
51149 Köln
Deutschland

- nachfolgend „**BwBM**“ oder „Auftraggeber“ genannt -

und

xxxx

- nachfolgend „[AN]“ oder „Auftragnehmer“ genannt -

Präambel

Der Auftraggeber ist eine Inhouse Gesellschaft des Bundes und verantwortlich für das Bekleidungsmanagement der Bundeswehr.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgendes

§ 1 Einleitende Vorschriften

Die Parteien sind sich einig, dass die Lieferbeziehung auf partnerschaftlicher Basis gelebt werden soll.

§ 2 Liefergegenstände

Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer mit den in Anlage 1 sowie der Angebotsaufforderung aufgeführten Produkte/Geräte.

§ 3 Lieferumfang

- (1) Der Auftraggeber wird, die in Anlage 1 aufgeführten Produkte sowie Leistung bei dem Auftragnehmer zur Lieferung in Auftrag geben.
- (2) Der Auftragnehmer übernimmt die Lieferung und Einweisung gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen

Firmensitz Bw Bekleidungsmanagement GmbH . Edmund-Rumppler-Straße 8-10 . 51149 Köln
Geschäftsführer Stephan Minz, Dr. Felix Wriggers .
Aufsichtsratsvorsitzender: Nicolas Keller
Amtsgericht Köln HRB 52368 . Ust-IdNr. DE 813509491
Bankverbindungen Commerzbank Osnabrück . IBAN DE60265400700532006400 . BIC COBADEFFXXX

Bitte alle Seiten per Kürzel paraphieren! →

§ 4 Über- / Unterlieferung

- (1) Die vom Auftraggeber abgerufene Liefermenge und definiertes Produkt gilt als verbindlich. Eine abweichende Lieferung ist ausgeschlossen. Sollte dies dennoch erfolgen, so ist der Auftraggeber bzw. der Endkunde berechtigt, die Entgegennahme zu verweigern oder unverzügliche Nachlieferung zu fordern.
- (2) Wird der vereinbarte Lieferumfang hinsichtlich Termin und/oder Menge wiederholt nicht eingehalten, hat der Auftraggeber das Recht, nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter Nichteinhaltung der Verpflichtung, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer den Nachweis führt, dass er die Nichteinhaltung nicht verschuldet hat.

§ 5 Verzug

- (1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Sollte der Auftragnehmer dennoch die bestellten Produkte/Geräte verspätet liefern, so kann, unbeschadet der sonstigen Rechte des Auftraggebers, eine Vertragsstrafe für jeden Werktag der Verspätung in Höhe von 0,15% der auf die verspätete Lieferung entfallenden Bestellsumme, insgesamt jedoch maximal 5% der auf die verspätete Lieferung entfallenden Bestellsumme, berechnet werden.
- (2) Es wird vermutet, dass der Auftragnehmer den Verzug zu vertreten hat. Ihm steht es frei, das Gegenteil zu beweisen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, falls sich Lieferverzögerungen ergeben.

§ 6 Preise

- (1) Der Preis versteht sich aus dem Angebotspreis des AN. Er ist dem Angebot zu entnehmen.

§ 7 Qualität

- (1) Der jeweilige Auftrag hat unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks des entsprechenden Produkts nach vereinbarten Spezifikationen zu erfolgen.
- (2) Wenn und soweit der Auftragnehmer aufgrund seiner Sachkunde erkennt oder erkennen kann, dass die Produkte für den vorgesehenen Einsatzzweck nicht oder auch nur eingeschränkt tauglich sind, wird er den Auftraggeber hierauf sofort hinweisen.
- (3) Falls der Auftraggeber Vorschriften oder Empfehlungen hinsichtlich der Beschaffenheit des Produkts oder der Art seiner Herstellung gibt, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung als fachkundiger Lieferant seinen entsprechenden Aufklärungs-, Beratungspflichten, etc. nachzukommen, soweit diese Angelegenheit von ihm beurteilt werden kann.

Firmensitz Bw Bekleidungsmanagement GmbH . Edmund-Rumpler-Straße 8-10 . 51149 Köln

Geschäftsführer Stephan Minz, Dr. Felix Wriggers .

Aufsichtsratsvorsitzender: Nicolas Keller

Amtsgericht Köln HRB 52368 . Ust-IdNr. DE 813509491

Bankverbindungen Commerzbank Osnabrück . IBAN DE60265400700532006400 . BIC COBADEFFXXX

§ 8 Gewährleistung / Haftung

- (1) Mängelansprüche verjähren innerhalb von 36 Monaten nach Lieferung an den Auftraggeber.
- (2) Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass das Produkt bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

- (3) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht dem Auftraggeber zu.
- (4) Sollte der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Nacherfüllung durch den Auftraggeber mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht dem Auftraggeber in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese ohne Abstimmung mit dem Auftragnehmer auf dessen Kosten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer hierüber unverzüglich informieren.
- (5) Bei Lieferung fehlerhafter Produkte oder von Produkten, die von der vereinbarten Spezifikation / den Technischen Lieferbedingungen abweichen, kann der Auftraggeber von dem Auftragnehmer die Erstattung der ihm durch die Untersuchungen des Fehlers oder der Spezifikationsabweichung entstandenen Kosten verlangen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber feststellt, dass die gelieferten Produkte nicht verwendbar sind und er diese an den Auftragnehmer auf seine Kosten zurückschickt.
- (6) Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abgeschlossen und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
- (7) Im Übrigen richten sich Mängelansprüche und Haftung nach den jeweils aktuellen Einkaufsbedingungen des Auftraggebers sowie den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien werden alle Informationen (ob in körperlicher oder unkörperlicher Form) an deren Geheimhaltung die andere Partei ein berechtigtes Interesse hat (z.B. Finanzdaten, Know-How, personen-bezogene Informationen) oder die als vertraulich gekennzeichnet sind, weder an Dritte weitergeben, noch (mit Ausnahme für die Zwecke dieses Vertrages) verwerten oder anderweitig nutzen. Bei der Erfüllung dieser Vertragspflicht werden die Parteien mit demselben – wenigstens vernünftigen – Maß an Sorgfalt handeln, welches die Parteien zum Schutz eigener Informationen vergleichbarer Art aufwenden.

§ 10 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Sollten solche im Vorfeld dieses Vertrages dennoch getroffen worden sein, so verlieren sie mit Inkrafttreten dieses Vertrages ihre Gültigkeit.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (3) Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Die Vertragspartner werden sich bemühen, eine etwaig unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der alten Bestimmung und dieses Vertrages entspricht.
- (4) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten in nachfolgender Reihenfolge:
 - a) Anlage 1: Liefer- und Leistungsumfang zum LV.
 - b) Anlage 2: Angebotsaufforderung/Anfrage des AG.
 - c) Anlage 3: Angebot des AN.
 - d) Anlage 4: Produktdatenblatt/ Produktspezifikation
- (5) Auf diesen Vertrag sowie für Fragen seiner Gültigkeit, Auslegung und Durchführung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- (6) Gerichtsstand ist das Landgericht Köln, Kammer für Handelssachen.

Vertrag kommt mit Zuschlag zustande!

